

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 25.01.2012

Beginn: 19:00 Uhr Ende 20:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses Faulbach

## **ANWESENHEITSLISTE**

#### 1. Bürgermeister

Weiner, Walter 1. Bürgermeister

#### Mitglieder des Gemeinderates

Frieß, Volker Gemeinderat Glock, Erhard Gemeinderat Hefner, Wolfgang Gemeinderat Hillebrand, Roland Gemeinderat Hoh, Erhard Gemeinderat Hörnig, Wolfgang 3. Bürgermeister Konrad, Benno Gemeinderat Löber, Elmar 2. Bürgermeister Naun, Bertram Gemeinderat Schreck, Monika Gemeinderätin Stahl, Elmar Gemeinderat

#### Abwesende und entschuldigte Personen:

#### Mitglieder des Gemeinderates

Löber, Ivonne Gemeinderätin Roth, Edgar Gemeinderat Schleßmann, Volker Gemeinderat

## **TAGESORDNUNG**

## Öffentliche Sitzung

1 Bericht des 1. Bürgermeisters Walter Weiner 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 23.11. und 16.12.2011 3 Bekanntgabe der in den nichtöffentlichen Sitzungen am 23.11. und 16.12.2011 gefaßten Beschlüsse 4 Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Errichtung einer Straßenleuchte in der Kirchgasse 5 Vorstellung mit evtl. Beschlussfassung hinsichtlich der Vorschläge der durchführenden Vereine des Rosenmontagszuges über die Verwendung der bisher angesparten Summe 6 Beschlussfassung straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die 001/2011 Waldwege 7 Erlaß einer Anleinverordnung für Hunde 003/2011 8 Plakatieren im Ortsbreich 006/2012 9 Sonstiges

1. Bürgermeister Walter Weiner eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

#### TOP 1 Bericht des 1. Bürgermeisters Walter Weiner

## TOP 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 23.11. und 16.12.2011

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt zu den Protokoll der Sitzung vom 23.11.2011 und 16.12.2011 einstimmig seine Genehmigung.

#### Abstimmungsvermerke:

Die Gemeinderäte Glock und Naun enthielten sich bei der Sitzung am 16.12.2011 der Stimme, da sie an der Sitzung nicht teilgenommen haben.

TOP 3 Bekanntgabe der in den nichtöffentlichen Sitzungen am 23.11. und 16.12.2011 gefaßten Beschlüsse

TOP 4 Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Errichtung einer Straßenleuchte in der Kirchgasse

TOP 5 Vorstellung mit evtl. Beschlussfassung hinsichtlich der Vorschläge der durchführenden Vereine des Rosenmontagszuges über die Verwendung der

#### bisher angesparten Summe

Im Gemeinderat spricht man sich dafür aus, dass man den Vorschlägen der Ortsvereine positiv gegenübersteht. Dem Gemeinderat ist klar, dass das Geld den am Rosenmontag beteiligten Vereinen gehört.

Seitens der Verwaltung wird man sich erkundigen, ob man für diese Ortstafeln eine Genehmigung seitens des Landratsamtes benötigt und wie weit diese von der Straße entfernt aufgestellt werden dürfen.

#### TOP 6 Beschlussfassung straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die Waldwege

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Faulbach beschließt folgende straßenverkehrsrechtliche Anordnung für alle Waldwege in der Gemarkung Faulbach und Breitenbrunngemäß den Bestimmungen der StVO:

Sämtliche Waldwege erhalten das Schild, Zeichen 260 (Verbot für Kraftwagen und Krafträder) sowie das Zusatzzeichen "Forstwirtschaftlicher Verkehr frei".

Die bisherige Beschilderung mit Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) wird aufgehoben und die Schilder entfernt.

Die Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

#### TOP 7 Erlaß einer Anleinverordnung für Hunde

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Faulbach beschließt folgende

# Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

(Hundehaltungsverordnung – HVO)

Die Gemeinde Faulbach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG), BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert am 12.04.2010 (GVBI.S. 169) folgende Rechtsverordnung:

#### § 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde auf öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage, stets an einer reißfesten Leine von längstens 200 cm Länge zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgebung und bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen oder ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)
- (2) Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die der Allgemeinheit entgeltlich oder unentgeltlich jederzeit zugänglich sind (z.B. Märkte, Volksfeste, Vereinsfeste usw.)

#### § 3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund auf öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
- 2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgebung oder bei einer öffentlichen Veranstaltung mit sich führt.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Faulbach, den

Gemeinde Faulbach

Walter Weiner 1. Bürgermeister

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

TOP 8 Plakatieren im Ortsbreich

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Faulbach erlässt folgende

Verordnung der Gemeinde Faulbach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung - PlakVO)

Die Gemeinde Faulbach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 12.04.2010 (GVBI. S. 169), folgende Verordnung:

#### § 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum
Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafel(n) und Schaukästen angebracht werden. Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch
aktuell sind.

#### § 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Faulbach mit Ortsteil Breitenbrunn.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafenmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

#### § 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:
  - Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
  - b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
  - c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin 6 Wochen vor dem Wahltermin 4 Wochen vor dem Wahltermin 4 Wochen vor dem Wahltermin 4 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheid

4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

#### § 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

- (1) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder eine Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (5) Ausnahmebewilligungen sind gebührenpflichtig.

#### § 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Faulbach kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Anschlag anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegend ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 4 und 5 verstößt.

## § 7 In Kraft Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Faulbach. de	en	
	•	

W e i n e r 1. Bürgermeister Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Faulbach (Plakatierungsverordnung)

#### **Gemeindliche Anschlagstafel**

#### (1) Geltungsbereich:

Die Gemeinde Faulbach unterhält eine Anschlagstafel zur Ankündigung von Veranstaltungen und Mitteilungen an dem folgenden Standort:

Hauptstraße 147, gegenüber den Anwesen Hauptstr. 7, EDEKA-Markt

#### (2) Richtlinien, Auflagen und Bedingungen:

- 1. Plakate anderer dürfen nicht überhängt bzw. überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
- 2. Die Anschlagtafel steht neben der Gemeinde Faulbach jedermann kostenlos zur Verfügung.
- 3. Einer Genehmigung der Gemeinde bedarf es nicht. (Ausnahme § 4 Plakatierungsverordnung)
- 4. Ankündigungen sollten frühestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden und unmittelbar nach dem betreffenden Termin wieder entfernt werden.
- 5. Die Größe der Plakate darf im Regelfall DIN A 1 nicht überschreiten. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- 6. Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten. Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht und Sitte verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.
- 7. Auf den Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benen-
- 8. Unansehnliche oder beschädigte Plakate sind innerhalb von 2 Tagen vom Verantwortlichen zu erneuern, ansonsten werden sie von der Gemeinde ersatzlos entfernt.

#### (3) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften:

- 1. Auf Antrag kann die Verwaltungsbehörde Werbetafeln oder Plakatständer im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.
- 2. Die separat zu diesem Zwecke ausgewiesenen Standorte werden von der Gemeinde vorgeschrieben.
- 3. Diese Genehmigung ist mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden und unterliegt einer Verwaltungsgebühr.

Faulbach, den	Walter Weiner,	<ol> <li>Bürgermeister</li> </ol>
---------------	----------------	-----------------------------------

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP	9	Sonstiges

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Walter Weiner um 20:00 Uhr die öffentlich Sitzung des Gemeinderates.

Walter Weiner

1. Bürgermeister

Schriftführer/in